

Bericht zur Corporate Governance 2005



© 2006, Nestlé AG, Cham und Vevey (Schweiz)
Konzeption: Nestec AG, Corporate Identity und Design, Vevey (Schweiz)

In der Schweiz gedruckt

Inhalt

1. Konzernstruktur und Aktionariat	3	6. Mitwirkungsrechte der Aktionäre	20
1.1 Konzernstruktur	3	6.1 Stimmrechts- und Vertretungsbeschränkung	20
1.2 Bedeutende Aktionäre	3	6.2 Statutarische Quoren	21
1.3 Kreuzbeteiligungen	3	6.3 Einberufung der Generalversammlung	21
		6.4 Traktandierung	21
2. Kapitalstruktur	3	6.5 Eintragungen im Aktienbuch	21
2.1 Kapital	3		
2.2 Bedingtes Kapital	3	7. Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen	21
2.3 Kapitalveränderungen	3	7.1 Angebotspflicht	21
2.4 Aktien und Partizipationsscheine	4	7.2 Kontrollwechselklauseln	21
2.5 Genussscheine	4		
2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen	4	8. Revisionsstelle	21
2.7 Wandelanleihen und Optionen	4	8.1 Dauer des Mandates und Amtsdauer des leitenden Revisors	21
		8.2 Revisionsgebühr	22
3. Verwaltungsrat ⁽¹⁾	5	8.3 Zusätzliche Gebühren	22
3.1 Mitglieder des Verwaltungsrates	5	8.4 Aufsichts- und Kontrollinstrumente gegenüber der Revision	22
3.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen	7		
3.3 Kreuzverflechtungen	8	9. Informationspolitik	22
3.4 Wahl und Amtszeit	9		
3.5 Interne Organisation	10	Allgemeine Organisationsstruktur der Nestlé AG	24
3.6 Kompetenzregelung	11		
3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Konzernleitung ⁽²⁾	12	Anhang 1 Statuten der Nestlé AG	25
4. Konzernleitung	13	Anhang 2 Nestlé-Prinzipien der Corporate Governance	31
4.1 Mitglieder der Konzernleitung	13		
4.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen	15		
4.3 Managementverträge	17		
5. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen	18		
5.1 Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und Beteiligungsprogramme	18		
5.2 Entschädigungen an amtierende Organmitglieder	18		
5.3 Entschädigungen an ehemalige Organmitglieder	18		
5.4 Aktienzuteilung im Berichtsjahr und Zuteilung von «Restricted Stock Units»	19		
5.5 Aktienbesitz	19		
5.6 Optionsrechte	19		
5.7 Zusätzliche Honorare und Vergütungen	19		
5.8 Darlehen an Organmitglieder	20		
5.9 Höchste Gesamtentschädigung	20		

Situation am 31. Dezember 2005

⁽¹⁾ Die Board of Directors Regulations und Committee Charters sind unter www.nestle.com in voller Länge veröffentlicht.

⁽²⁾ Der in der SWX-Richtlinie verwendete Begriff «Geschäftsleitung» wird im vorliegenden Dokument durch «Konzernleitung» ersetzt.

Einleitende Bemerkungen

Der Nestlé-Bericht zur Corporate Governance 2005 orientiert sich an der Struktur der SWX-Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLCG). *Textstellen in Kursivschrift sind direkte Zitate aus der SWX-Richtlinie.*

Um Wiederholungen zu vermeiden, enthalten gewisse Abschnitte Querverweise auf andere Berichte, insbesondere den Geschäftsbericht 2005, die Finanzielle Berichterstattung 2005 (inkl. Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe und Jahresbericht der Nestlé AG) und die Statuten der Nestlé AG, die in Anhang 1 auf Seite 25 dieses Dokuments in voller Länge abgedruckt sind.

Die Informationen in der Konzernrechnung 2005 der Nestlé-Gruppe entsprechen den International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB) und den Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) des IASB. Wo nötig wurden diese Offenlegungen ausgeweitet, um den Anforderungen der SWX-Richtlinie Rechnung zu tragen.

1. Konzernstruktur und Aktionariat

1.1 Konzernstruktur

Ein Überblick über die verantwortlichen Organe, die Sitze der Gesellschaft, die Börsenkotierungen und Kotierungssymbole sowie Angaben zur Marktkapitalisierung sind im Geschäftsbericht 2005 enthalten.

Die allgemeine Organisationsstruktur der Nestlé AG ist auf Seite 24 dieses Dokuments aufgeführt. Die Verwaltungsstruktur der Gruppe wird in den Segmentinformationen (Seiten 13–14 und Anmerkung 1 der Konzernrechnung 2005 der Nestlé-Gruppe) dargestellt.

Eine Liste der wichtigsten Tochtergesellschaften ist ab Seite 68 der Konzernrechnung 2005 der Nestlé-Gruppe zu finden.

1.2 Bedeutende Aktionäre

Dem Unternehmen sind keine Aktionäre bekannt, die direkt oder indirekt 3% oder mehr des Aktienkapitals besitzen.

1.3 Kreuzbeteiligungen

Dem Unternehmen sind keine kapital- oder stimmenmässigen Kreuzbeteiligungen bekannt, die auf beiden Seiten 3% überschreiten.

2. Kapitalstruktur

2.1 Kapital

Das ordentliche Aktienkapital der Nestlé AG beträgt CHF 403 520 000, das bedingte Aktienkapital CHF 10 000 000. Die Nestlé AG verfügt über kein genehmigtes Aktienkapital.

2.2 Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital kann durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten um maximal CHF 10 000 000 unter Ausgabe von höchstens 10 000 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 erhöht werden. Dem Verwaltungsrat steht so ein flexibles Instrument zur Verfügung, mit dem er nötigenfalls die Tätigkeiten des Unternehmens über die Ausgabe von Wandel- oder Optionsanleihen finanzieren kann. Der Kreis der Begünstigten sowie die Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe von bedingtem Kapital werden in Art. 5bis der Statuten der Nestlé AG (Anhang 1) beschrieben.

2.3 Kapitalveränderungen

Das Aktienkapital hat sich in den letzten drei Berichtsjahren nicht verändert. Am 11. Juni 2001 wurde ein Aktiensplit im Verhältnis von 1:10 durchgeführt und der Nennwert je Namenaktie von CHF 10 auf CHF 1 gesenkt. Eine genaue Aufschlüsselung des Kapitals («Eigenkapital») für die Jahre 2005, 2004 und 2003 ist in der Veränderung des konsolidierten Eigenkapitals der Konzernrechnung 2005 und 2004 der Nestlé-Gruppe enthalten.

2.4 Aktien und Partizipationsscheine

Das Kapital der Nestlé AG setzt sich ausschliesslich aus Namenaktien zusammen, eingeteilt in 403 520 000 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von je CHF 1. Gemäss Art.14, Abs. 1 der Statuten (Anhang 1) berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Siehe auch 2.6.1 dieses Berichts.

Es bestehen keine Partizipationsscheine.

2.5 Genussscheine

Es bestehen keine Genussscheine.

2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen

2.6.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Aktienkategorie unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen

Gemäss Art. 6, Abs. 6, lit. a der Statuten wird keine natürliche oder juristische Person für die Aktien, die sie direkt oder indirekt besitzt, für mehr als 3% des Aktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen. Dabei gelten juristische Personen, die miteinander über Kapital, Stimmkraft, Management oder in irgendeiner anderen Weise verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, die sich zum Zwecke der Umgehung dieser Limite zusammentun, als eine Person. Siehe auch Art. 6, Abs. 6, lit. a der Statuten (Anhang 1) und 2.6.3 dieses Berichts.

2.6.2 Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr

Siehe 2.6.3 und 6.1.2 dieses Berichts.

2.6.3 Zulässigkeit von Nominee-Eintragungen unter Hinweis auf allfällige Prozentklauseln und Eintragungsvoraussetzungen

Um die Handelbarkeit der Aktien an der Börse zu erleichtern, kann der Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen mit Börsen- oder Finanzinstituten den treuhänderischen Eintrag zulassen sowie von der Begrenzung auf 3% abweichen (Art. 6, Abs. 6, lit. e der Statuten, Anhang 1). In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsrat ein Reglement für die Eintragung von Nominees als Aktionäre ins Aktienbuch erlassen. Diese Bestimmungen erlauben die Eintragung von:

- Nominees N («N» steht für «Namen des wirtschaftlich Berechtigten offen gelegt»): Wenn die Handels- und Depotpraktiken eine individuelle Eintragung von wirtschaftlich Berechtigten erschweren oder unzweckmässig machen, können Aktionäre ihre Aktienbestände über einen Nominee N mit Stimmrecht eintragen lassen unter der spezifischen Bedingung, dass die Identität und Aktienbestände der wirtschaftlich Berechtigten dem Unternehmen in regelmässigen Abständen oder auf Verlangen offen gelegt werden müssen. Ein einzelner Nominee N oder mehrere Nominees N, die als organisierte Gruppe oder auf Grund einer Absprache handeln, dürfen für nicht mehr als 3% des Aktienkapitals des Unternehmens eingetragen sein. Bestände, die über dieser Begrenzung von 3% (bzw. der vom Verwaltungsrat festgelegten Begrenzung; siehe 6.1.2) liegen, werden als stimmrechtslos eingetragen.
- Nominees A («A» für «Anonymer wirtschaftlich Berechtigter»): Eintragung ohne Stimmrecht.

2.6.4 Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung von statutarischen Privilegien und Beschränkungen der Übertragbarkeit

Siehe 6.1.3 dieses Berichts.

2.7 Wandelanleihen und Optionen

Obligationenanleihen werden in Anmerkung 20 der Konzernrechnung 2005 der Nestlé-Gruppe dargelegt. Die einzigen von Nestlé AG herausgegebenen Optionen sind Mitarbeiteroptionen, die über das Aktienoptionsbeteiligungsprogramm von Nestlé zugeteilt werden. Die Merkmale dieses Programms werden in den Anmerkungen 22 und 26 der Konzernrechnung 2005 der Nestlé-Gruppe erläutert.

3. Verwaltungsrat

3.1 Mitglieder des Verwaltungsrates

a) Name/Geburtsjahr/Nationalität/Ausbildung

Name	Geburtsjahr	Nationalität	Ausbildung
Peter Brabeck-Letmathe Präsident und Delegierter des VR	1944	Österreich	Wirtschaftswissenschaften
Andreas Koopmann Erster Vize-Präsident des VR	1951	Schweiz	Maschinenbau und Betriebswirtschaft
Rolf Hänggi Zweiter Vize-Präsident des VR	1943	Schweiz	Rechtswissenschaften
Edward George (Lord George)	1938	Grossbritannien	Wirtschaftswissenschaften
Kaspar Villiger	1941	Schweiz	Maschinenbau
Jean-Pierre Meyers	1948	Frankreich	Wirtschaftswissenschaften
Peter Böckli	1936	Schweiz	Rechtswissenschaften (Anwaltspatent)
Nobuyuki Idei	1937	Japan	Politik- und Wirtschaftswissenschaften
André Kudelski	1960	Schweiz	Physik
Daniel Borel	1950	Schweiz	Physik und Computerwissenschaften
Carolina Müller-Möhl	1968	Schweiz	Politikwissenschaften
Günter Blobel	1936	Deutschland	Medizin

Umfassende Informationen finden Sie in den Lebensläufen auf www.nestle.com. Eine aktualisierte Liste der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung wird im Anschluss an die Generalversammlung unter www.nestle.com publiziert (Stand 01.05.2006).

Name	Beruflicher Hintergrund
Peter Brabeck-Letmathe	Siehe 4.1. dieses Berichts
Andreas Koopmann	Bobst Group S.A., CH, CEO (seit 1995), VR-Mitglied (1998–2002), Generaldirektor (1994–1995), Konzernleitungsmitglied verantwortlich für die Produktion (1991–1994), Direktor (1989–1991) Bobst Group Inc., USA, Direktor Engineering & Manufacturing (1982–1989) Motor Columbus AG, Holding, CH, Assistent eines Konzernleitungsmitglieds (1980–1982)
Rolf Hänggi	Berater (seit 1997) Zürich Versicherungs-Gesellschaft, CH (1976–1997): VR-Mitglied (1993–1997), Stv. CEO (1988–1997), Konzernleitungsmitglied (1986–1997)
Edward George (Lord George)	Karriere bei der Bank von England, GB (1962–2003): Gouverneur (1993–2003), Stv. Gouverneur (1990–1993), Generaldirektor (1982–1990)
Kaspar Villiger	Bundesrat (1989–2003; Schweizerischer Bundespräsident in 1995 und 2002) Mitglied des Schweizerischen Parlaments (Ständerat 1987–1989, Nationalrat 1982–1987) Villiger Söhne AG, CH, Präsident und CEO, Mitinhaber des Familienunternehmens (1966–1989)
Jean-Pierre Meyers	L'Oréal S.A., FR, Vize-Präsident des VR (seit 1994) Bettencourt-Schueller Stiftung, FR, Vize-Präsident des Stiftungsrates (seit 1988)

Peter Böckli	Böckli Bodmer & Partner, Basel, CH (seit 1981) Universität Basel, CH, Professor für Steuer- und Wirtschaftsrecht (1975–2001) Rechtsanwalt in New York, Paris und Basel (1963–1981)
Nobuyuki Idei	Sony Corporation, JP, Chief Corporate Advisor, Präsident des Beirates (seit 2005), VR-Präsident und CEO der Gruppe (2003–2005), VR-Präsident und Generaldirektor (2000–2003), Präsident (1995–2000)
André Kudelski	Kudelski-Gruppe, CH, VR-Präsident und CEO (seit 1991) Kudelski S.A., CH, Direktor der Geschäftssparte Pay-TV (1989–1990) Kudelski S.A., CH, Produktmanager für Pay-TV-Produkte (1986–1989)
Daniel Borel	Logitech International S.A., CH, Präsident (seit 1998), Präsident und CEO (1992–1998) Logitech S.A., CH, Mitbegründer (1981), Präsident und CEO (1982–1988)
Carolina Müller-Möhl	Müller-Möhl Group, CH, Präsidentin (seit 2000) Müller-Möhl Holding AG, CH, Vize-Präsidentin (1999–2000) Journalistin, Projektleiterin im Werbebereich und PR-Beraterin (bis 1999)
Günter Blobel	Nobelpreis für Physiologie oder Medizin (1999) The Rockefeller University, NY/US, Professor (seit 1976)

b) Operative Führungsaufgaben der Mitglieder des Verwaltungsrates

Ausser Peter Brabeck-Letmathe sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates nicht exekutive Mitglieder.

c) Angaben pro nicht exekutives Mitglied des Verwaltungsrates

Alle nicht exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrates sind unabhängig, gehörten vorher nicht der Nestlé-Konzernleitung an und stehen mit Nestlé in keinen wesentlichen geschäftlichen Beziehungen.

Zu Kreuzverflechtungen siehe 3.3 dieses Berichts.

3.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts

Dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen

- Tätigkeiten in Unternehmen mit grösserer strategischer Beteiligung von Nestlé

Peter Brabeck-Letmathe	<ul style="list-style-type: none"> • Alcon, Inc., CH Vize-Präsident des VR • Cereal Partners Worldwide Co-Präsident des Supervisory Board • Dreyer's Grand Ice Cream Holdings, Inc., US Vize-Präsident • L'Oréal S.A., FR Vize-Präsident • Credit Suisse Group, CH VR-Mitglied • Roche Holding AG, CH VR-Mitglied 	<p>European Roundtable of Industrialists, BE Mitglied</p> <p>World Economic Forum, CH Stiftungsratsmitglied</p>
Andreas Koopmann	<p>Swissmem, CH Vize-Präsident</p>	<p>Credit Suisse Group, CH Vize-Präsident des Beirates</p>
Rolf Hänggi	<p>Rüd, Blass & Cie AG, Bankgeschäft, CH Präsident</p> <p>Roche Holding AG, CH Vize-Präsident</p> <p>Stiftung Luftbild Schweiz, CH Stiftungsratsmitglied</p> <p>Speedel Holding Ltd, CH VR-Mitglied</p> <p>Werner Abegg Fonds, CH Stiftungsratsmitglied</p>	<p>Universität Zürich, Masterstudiengang Advanced Studies in Applied History Mitglied des Beirates</p>
Edward George (Lord George)	<p>Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel, CH VR-Mitglied</p> <p>Grosvenor Group Holdings Ltd, GB VR-Mitglied</p> <p>N. M. Rothschild and Sons Ltd, GB VR-Mitglied</p> <p>Rothschilds Continuation Holdings AG, CH VR-Mitglied</p>	
Kaspar Villiger	<p>AG für die Neue Zürcher Zeitung, CH VR-Mitglied</p> <p>Swiss Re (Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft), CH VR-Mitglied</p>	
Jean-Pierre Meyers	<p>Rothschild Ophthalmological Foundation, FR VR-Mitglied</p> <p>Téthys S.A.S., FR Aufsichtsratsmitglied</p>	

Peter Böckli	Manufacture des Montres Rolex S.A., CH VR-Mitglied UBS AG, CH Vize-Präsident des VR Assivalor AG, CH VR-Mitglied Doerenkamp-Stiftung, CH Sekretär des Stiftungsrates Hason AG, CH VR-Mitglied Holler-Stiftung, DE Stiftungsratsmitglied Vinetum AG, CH VR-Mitglied	
Nobuyuki Idei	Nippon Keidanren, JP Vize-Präsident und Präsident des administrativen Reformausschusses	Bank of Japan, JP Ratsmitglied General Motors Corporation, US Beirat Asien World Economic Forum, CH Stiftungsratsmitglied
André Kudelski	Dassault Systèmes S.A., FR VR-Mitglied Groupe Edipresse, CH VR-Mitglied Handelskammer Schweiz-USA, CH VR-Mitglied	Credit Suisse Group, CH Mitglied des Beirates
Daniel Borel	Stiftung für die Exzellenz der Ausbildung in der Schweiz, CH Präsident Bank Julius Bär, CH VR-Mitglied Defitech Foundation, CH Stiftungsratsmitglied Phonak Holding AG, CH VR-Mitglied	
Carolina Müller-Möhl	Hynos Invest Holding AG, CH Präsidentin Stiftung Pestalozzianum, CH Stiftungsratsmitglied Plus Orthopedics Holding AG, CH VR-Mitglied	Swiss Economic Award Jury-Präsidentin
Günter Blobel	Chromocell Corporation Technology Centre, US Mitbegründer Friends of Dresden, inc., US Präsident IFF International Flavours & Fragrances Inc., US VR-Mitglied	

3.3 Kreuzverflechtungen

Hinweis auf gegenseitige Einsitznahme in Verwaltungsräten von kotierten Gesellschaften

Peter Brabeck-Letmathe und Jean-Pierre Meyers sind im Verwaltungsrat von Nestlé und L'Oréal vertreten.
 Peter Brabeck-Letmathe und Rolf Hänggi sind Verwaltungsratsmitglieder von Nestlé und Roche.

3.4 Wahl und Amtszeit

3.4.1 Grundsätze des Wahlverfahrens und Amtszeitbeschränkungen

Die Generalversammlung der Aktionäre ist befugt, die Verwaltungsratsmitglieder zu wählen und abzurufen. Grundsätzlich beträgt die ordentliche Amtsdauer von Verwaltungsratsmitgliedern fünf Jahre. Die ausscheidenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar. Jedes Jahr wird ein Teil des Verwaltungsrates in solcher Weise erneuert, dass innert fünf Jahren alle Mitglieder sich einer Wiederwahl zu stellen haben.

Für eine Amtszeit von einem Jahr wählt der Verwaltungsrat seinen Präsidenten/Delegierten und zwei Vize-Präsidenten und bestellt aus seiner Mitte die Ausschüsse.

Die Amtsdauer eines jeden Mitglieds läuft spätestens bei der ordentlichen Generalversammlung ab, die auf den 72. Geburtstag des Verwaltungsratsmitglieds folgt.

Das Auswahlverfahren wird unter 3.5.2 (Nominationsausschuss) beschrieben.

3.4.2 Erstmalige Wahl und verbleibende Amtsdauer

	Erstmalige Wahl	Verbleibende Amtsdauer ⁽¹⁾
Peter Brabeck-Letmathe VR-Präsident und Delegierter des VR (CEO)	05.06.1997	2007
Andreas Koopmann	03.04.2003	2008
Rolf Hänggi	22.04.2004	2008
Edward George (Lord George)	22.04.2004	2007
Kaspar Villiger	22.04.2004	2009
Jean-Pierre Meyers	30.05.1991	2006
Peter Böckli	27.05.1993	2008
Nobuyuki Idei	05.04.2001	2006
André Kudelski	05.04.2001	2006
Daniel Borel	22.04.2004	2009
Carolina Müller-Möhl	22.04.2004	2009
Günter Blobel	14.04.2005	2009

⁽¹⁾ bis und mit ordentlicher Generalversammlung der Aktionäre

3.5 Interne Organisation

3.5.1 Aufgabenverteilung im Verwaltungsrat

	Präsidential- und Corporate Governance-Ausschuss ⁽¹⁾	Vergütungs-Ausschuss ⁽²⁾	Kontroll-Ausschuss ⁽³⁾	Finanz-Ausschuss ⁽⁴⁾
Peter Brabeck-Letmathe VR Präsident und Delegierter des VR (CEO)	• (Vorsitz)			
Andreas Koopmann Erster Vize-Präsident	•	•		
Rolf Hänggi Zweiter Vize-Präsident	•		• (Vorsitz)	• (Vorsitz)
Edward George (Lord George)	•	•		•
Kaspar Villiger	•		•	•
Jean-Pierre Meyers			•	
Peter Böckli		• (Vorsitz)		
Nobuyuki Idei				
André Kudelski			•	
Daniel Borel				
Carolina Müller-Möhl				
Günter Blobel				

3.5.2 Aufgaben und Zuständigkeitsbereich der verschiedenen Verwaltungsrats-Ausschüsse⁽¹⁾

- ⁽¹⁾ Der **Präsidential- und Corporate Governance-Ausschuss** setzt sich aus dem Präsidenten/Delegierten, den zwei Vize-Präsidenten und anderen vom Verwaltungsrat ernannten Verwaltungsratsmitgliedern zusammen. Er stellt die Verbindung zwischen dem Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) und dem Verwaltungsrat sicher, um die Geschäftstätigkeit des Unternehmens bei Bedarf zu fördern. Er ist berechtigt, externe Berater hinzuzuziehen. Er fungiert auch als Nominationsausschuss.

Der **Nominationsausschuss** legt die Prinzipien zur Ernennung von Verwaltungsratskandidaten fest, wählt Verwaltungsratskandidaten für die Wahl oder Wiederwahl aus und bereitet zu Händen des Verwaltungsrates einen Nominationsvorschlag zur Entscheidung vor. Die Verwaltungsratsmitglieder verfügen über die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen zur Ausübung ihrer Funktionen. Neu gewählte Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine angemessene Einführung in die Geschäfte und Angelegenheiten des Unternehmens und der Gruppe. Gegebenenfalls organisiert der Verwaltungsrat eine weiter gehende Schulung seiner Mitglieder. Der **Corporate Governance-Ausschuss** überprüft regelmässig die Prinzipien der Corporate Governance und legt dem Verwaltungsrat Empfehlungen vor.

- ⁽²⁾ Der **Vergütungsausschuss** besteht aus einem Vize-Präsidenten und mindestens zwei weiteren Verwaltungsratsmitgliedern, unter Ausschluss des Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO). Er stellt Prinzipien zur Vergütung von Verwaltungsratsmitgliedern sowie des Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) auf und legt diese dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor. Er wacht über die Einhaltung der Vergütungsprinzipien der Gesellschaft und des Konzerns. Ferner prüft und bewilligt er die vom Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) für jedes Mitglied der Konzernleitung vorgeschlagene Entschädigung. Er informiert zudem die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates über seine Beschlüsse und hält den gesamten Verwaltungsrat über die globale Vergütungspolitik der Gruppe auf dem Laufenden. Er ist berechtigt, externe Berater hinzuzuziehen.

⁽¹⁾ Weiterführende Informationen sind den «Board of Directors Regulations» und den «Committee Charters» unter www.nestle.com zu entnehmen

- ⁽³⁾ Der **Kontrollausschuss** setzt sich aus einem Vize-Präsidenten, der den Vorsitz inne hat, und mindestens zwei weiteren Verwaltungsratsmitgliedern, unter Ausschluss des Präsidenten/Delegierten, zusammen. Mindestens ein Mitglied des Ausschusses muss Experte in Finanzfragen sein. Die Pflichten und Befugnisse des Kontrollausschusses werden in einem spezifischen Reglement festgehalten, das vom Verwaltungsrat erlassen wird. In der Ausübung seiner Funktionen hat er unbeschränkt Zugang zum Management, zu den Geschäftsbüchern und Akten des Unternehmens. Er kann nach freiem Ermessen externe Berater hinzuziehen. Der Kontrollausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei seiner Überwachung der Finanzkontrolle, in engem Kontakt mit KPMG (externe Revisionsstelle) und der Nestlé Audit Group (interne Konzernauditorinnen). Die Hauptaufgaben des Kontrollausschusses umfassen unter anderem:
- Besprechung der Nestlé-internen Buchhaltungsverfahren
 - Erarbeitung von Empfehlungen zu Handen des Verwaltungsrates betreffend die Nomination einer unabhängigen externen Revisionsstelle zur Wahl durch die Aktionäre
 - Besprechung der Revisionsverfahren, einschliesslich des vorgeschlagenen Umfangs und der Ergebnisse der Revision
 - regelmässige Informationsbeschaffung betreffend wichtige Ergebnisse und Fortschreiten der Revisionen
 - Qualitätskontrolle der internen und externen Revision
 - Präsentation der Schlussfolgerungen betreffend die Genehmigung der Finanziellen Berichterstattung zu Handen des Verwaltungsrates.

Der Kontrollausschuss berichtet regelmässig dem Verwaltungsrat über die Ergebnisse der Kontrolle und schlägt entsprechende Massnahmen vor. Die Verantwortung für die Genehmigung der Finanziellen Berichterstattung bleibt beim Verwaltungsrat.

- ⁽⁴⁾ Der **Finanzausschuss** besteht aus einem Vizepräsidenten, der den Vorsitz inne hat, und zwei Mitgliedern des Präsidial- und Corporate Governance-Ausschusses. Er überprüft den Bilanzbewirtschaftungsrahmen der Gruppe und erstellt bzw. aktualisiert Risikomanagement-Richtlinien zur Bilanzbewirtschaftung zur Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Er kann nach freiem Ermessen externe Berater hinzuziehen.

3.5.3 Arbeitsweise des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse

Der Verwaltungsrat versammelt sich nach Bedarf und auf Einladung des Präsidenten/Delegierten oder einer von ihm ernannten Person, mindestens aber vierteljährlich. Ferner ist der Verwaltungsrat unverzüglich einzuberufen, sobald ein Verwaltungsratsmitglied den Präsidenten/Delegierten um eine Sitzung ersucht.

2005 wurden folgende Anzahl Sitzungen abgehalten:

– Verwaltungsrat	5
– Präsidial- und Corporate-Governance-Ausschuss	8
– Kontrollausschuss	3
– Vergütungsausschuss	3
– Finanzausschuss	3

Der Verwaltungsrat reservierte sich einen ganzen Tag für die Besprechung strategischer Fragen. Verwaltungsrats- und Ausschuss-Sitzungen fanden auch während des jährlichen Besuchs in einem Markt von Nestlé statt (2005: Nestlé Italien). Die durchschnittliche Sitzungsdauer betrug 2005 drei Stunden. Die Präsenzquote bei Verwaltungsratssitzungen betrug über 90%.

3.6 Kompetenzregelung

Die Organe haben folgende Kompetenzen:

3.6.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das oberste Verfügungsorgan des Unternehmens. Er ist verantwortlich für die Oberaufsicht über die Gruppe. Er kümmert sich um alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz und Statuten oder spezifischen, vom Verwaltungsrat erlassenen Vorschriften der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind.

Die Hauptaufgaben des Verwaltungsrates sind:

- a) Oberleitung der Gesellschaft, insbesondere Führung, Verwaltung und Überwachung der Geschäfte und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation des Unternehmens;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) Ernennung und Abberufung des Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO), der Vize-Präsidenten, der Ausschüsse des Verwaltungsrates, sowie der Mitglieder der Konzernleitung;
- e) Oberaufsicht über den Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) und die weiteren Konzernleitungsmitglieder, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat erteilt werden;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes, Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h) Beratung und Genehmigung:
 - langfristige Strategie der Gruppe und ihr Jahresbudget für Investitionen;
 - grössere Finanztransaktionen;
 - wesentliche Fragen bezüglich der allgemeinen Organisationsstruktur oder hinsichtlich der Finanz-, Marketing- und Produktionspolitik des Unternehmens oder des Konzerns;
 - Nestlé-Prinzipien der Corporate Governance;
 - Überprüfung aller dem Verwaltungsrat vorgelegten Berichte und Beschlussfassung darüber.

3.6.2 Konzernleitung

Der Verwaltungsrat delegiert, insofern Gesetz, Statuten und Weisungen des Verwaltungsrates nichts anderes vorsehen, die operationelle Führungsgewalt des Unternehmens und der Gruppe an den Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) zusammen mit dem Recht, diese weiterzudelegieren.

Der Präsident/Delegierte des Verwaltungsrates (CEO) führt den Vorsitz der Konzernleitung, die sich aus allen Generaldirektoren und Stellvertretenden Generaldirektoren zusammensetzt, und erteilt allen Mitgliedern im Rahmen der Reglemente der Konzernleitung einzeln die zur Ausübung ihrer Funktionen notwendigen Befugnisse.

3.7 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Konzernleitung

Der Verwaltungsrat wird regelmässig und umfassend über sämtliche wesentlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Nestlé und der Gruppe informiert. Folgende Stellen tragen ebenfalls zur ordentlichen Entscheidungsfindung bei:

Die **externe Revisionsstelle** KPMG (Revisionsstelle für die Nestlé AG und die Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe), deren Prüfung in Übereinstimmung mit schweizerischem Recht und nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes sowie nach den International Standards on Auditing (ISA) erfolgt;

Die **Nestlé Audit Group**, die internen Konzernauditorinnen, die in direkter Verbindung zum Kontroll-Ausschuss stehen (siehe 3.5.2 oben). Die Nestlé Audit Group umfasst eine Einheit von internationalen Auditorinnen, die zur Erfüllung von Revisionsaufgaben weltweit unterwegs sind;

Group Risk Services, die interne Risikomanagementabteilung, die alle Konzerneinheiten in den Bereichen Risikomanagement, Schadensverhütung, Schadensabwicklung und Versicherungs- und Risikofinanzierungen unterstützt.

4. Konzernleitung

4.1 Mitglieder der Konzernleitung

a) Name/Geburtsjahr/Nationalität/Funktion

Name	Geburtsjahr	Nationalität	Aktuelle Funktion
Peter Brabeck-Letmathe	1944	Österreich	Präsident und Delegierter des VR (CEO)
Francisco Castañer	1944	Spanien	GD: Pharmazeutika und Kosmetika, Verbindung zu L'Oréal, Human Resources, Corporate Affairs
Wolfgang H. Reichenberger	1953	Schweiz und Österreich	GD: Finanzen, Controlling, Rechtswesen, Steuern, Einkauf, Export
Lars Olofsson	1951	Schweden	GD: Strategische Geschäftseinheiten und Marketing
Werner Bauer	1950	Deutschland	GD: Technik, Produktion, Umwelt, Forschung und Entwicklung
Frits van Dijk	1947	Niederlande	GD: Zone Asien, Ozeanien, Mittlerer Osten
Ed Marra	1952	Kanada und USA	GD: Strategische Geschäftseinheiten und Marketing (Ruhestand ab 31. Dezember 2005)
Paul Bulcke	1954	Belgien	GD: Zone USA, Kanada, Lateinamerika, Karibik
Carlo M. Donati	1946	Schweiz	GD: Nestlé Waters
Luis Cantarell	1952	Spanien	GD: Zone Europa
Chris Johnson	1961	USA	Stv. GD: GLOBE, Informationssysteme, Strategische Versorgungskette, eNestlé, Informationssicherheit
Richard T. Laube	1956	Schweiz und USA	Stv. GD: Nestlé Nutrition
ab 01.01.2006			
Paul Polman	1956	Niederlande	Stv. GD: Finanzen, Controlling, Rechtswesen, Steuern, Einkauf, Export
David P. Frick	1965	Schweiz	D: Corporate Governance und Compliance

(GD: Generaldirektor; D: Direktor)

Umfassende Informationen finden Sie in den Lebensläufen auf www.nestle.com. Eine aktualisierte Liste der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung wird im Anschluss an die Generalversammlung unter www.nestle.com publiziert (Stand 01.05.2006).

b) Ausbildung

Name	Ausbildung	Bei Nestlé tätig seit
Peter Brabeck-Letmathe	Wirtschaftswissenschaften	1968
Francisco Castañer	Wirtschaftswissenschaften	1964
Wolfgang H. Reichenberger	Wirtschaftswissenschaften	1977
Lars Olofsson	Betriebswirtschaft	1976
Werner Bauer	Chemie-Ingenieur	1990
Frits van Dijk	Wirtschaftswissenschaften	1970
Ed Marra	Betriebswirtschaft	1981
Paul Bulcke	Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaft	1979
Carlo M. Donati	Wirtschaftswissenschaften	1973
Luis Cantarell	Wirtschaftswissenschaften	1976
Chris Johnson	Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaft	1983
Richard T. Laube	Organisational Development and Evaluation Research	2005

ab 01.01.2006

Paul Polman	Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaft	2006
David P. Frick	Rechtswissenschaften	2006

c) Frühere Tätigkeiten für Nestlé oder ihre Gruppengesellschaften oder andere einschlägige Erfahrungen

Peter Brabeck-Letmathe

Vize-Präsident und Delegierter des VR, Nestlé AG, CH (1997–2005)
Generaldirektor Strategische Geschäftseinheit II, Nestlé AG, CH (1992–1997)
Direktor, Abteilung Kulinarische Produkte, Nestec AG, CH (1987–1991)
VR-Präsident und Generaldirektor, Nestlé Venezuela S.A. (1983–1987)

Francisco Castañer

Generaldirektor, Nestlé España S.A. (1986–1996)
Stv. Generaldirektor, Nestlé España S.A. (1984–1986)
Generaldirektor, Alimentos Refrigerados S.A. (Nestlé-Gruppe), ES (1982–1984)

Wolfgang H. Reichenberger

Generaldirektor, Nestlé Japan Ltd. (1999–2001)
Generaldirektor, Nestlé New Zealand Ltd. (1996–1999)
Direktor Finanzen, Nestlé AG, CH (1993–1996)

Lars Olofsson

Generaldirektor, Zone Europe, Nestlé AG, CH (2001–2005)
VR-Präsident und Generaldirektor, Nestlé France S.A. (1997–2001)
Generaldirektor, Nestlé Norden AB, SE (1995–1996)

Werner Bauer

Generaldirektor, Nestlé Region Süd- und Ostafrika, ZA (2000–2002)
Technischer Direktor, Nestlé Region Süd- und Ostafrika, ZA (1998–2000)
Direktor Forschung und Entwicklung, Nestec AG, CH (1996–1998)

Frits van Dijk

Präsident und Delegierter des VR, Nestlé Waters (2000–2004)
Generaldirektor, Nestlé Japan Ltd. (1995–1999)
Generaldirektor, Nestlé Malaysia Bhd. (1988–1995)

Ed Marra

Generaldirektor, Nestlé Canada, Inc. (2000–2003)
Generaldirektor, Geschäftsddivision Getränke, Nestlé USA, Inc. (1996–2000)
Marketing und Verkauf Tiefkühlprodukte, Nestlé USA, Inc., (1993–1996; Generaldirektor ab 1996)

Paul Bulcke

Generaldirektor, Nestlé Deutschland AG (2000–2003)
Generaldirektor, Nestlé Cesko s.r.o. und Nestlé Slovensko s.r.o. (1998–2000)
Generaldirektor, Nestlé Portugal S.A. (1996–1998)
Marketing-, Verkaufs- und Divisionsfunktionen, Nestlé Peru S.A., Nestlé Ecuador S.A. und Nestlé Chile S.A. (1980–1996)

Carlo M. Donati

Generaldirektor, Region Nestlé Südasien (2000–2004)
Generaldirektor, Nestlé India Ltd. (1998–1999)
Divisionsdirektor, Nestlé Italiana S.p.A. (1996–1997)

Luis Cantarell

Stv. Generaldirektor, Nestlé Nutrition, Nestlé AG, CH (2003–2005)
Direktor, Strategische Geschäftsddivision Ernährung, Nestec AG, CH (2001–2002)
Generaldirektor, Nestlé Portugal SA (1998–2001)

Chris Johnson

Generaldirektor, Nestlé Taiwan Ltd. (1998–2000)
Regionaldirektor, Region Asien, Perrier Vittel S.A. (Nestlé-Gruppe), FR (1995–1997)
Leiter Geschäftseinheit Erfrischungsgetränke, Nestlé Japan Ltd. (1993–1995)

Richard T. Laube

Stv. Generaldirektor, Corporate Business Development, Nestlé AG, CH (2005)
Leiter, Roche Consumer Health, CH (1999–2004)
Mitglied der Konzernleitung, F. Hoffmann-La Roche AG, CH (2001–2004)
Generaldirektor, Procter & Gamble do Brasil, BR (1996–1998)

ab 01.01.2006

Paul Polman

Laufbahn bei Procter & Gamble (1979–2005): Präsident P&G Europa/Direktor P&G Company (2001–2005)
Präsident Global Fabric Care P&G (1998–2001)
Vize-Präsident/Generaldirektor P&G GB/Irland (1995–1998)

David P. Frick

Laufbahn bei der Credit Suisse Group, CH: Group General Counsel/Head Legal & Compliance (1999–2005), Mitglied der Konzernleitung (2003–2004)
Rechtsanwalt, Cravath, Swaine & Moore, USA (1994–1999)

4.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts

Dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen

- Tätigkeiten in Unternehmen mit grösserer strategischer Beteiligung von Nestlé

Peter Brabeck-Letmathe

Siehe 3.2 dieses Berichts

Francisco Castañer

- **Alcon, Inc., CH**
VR-Mitglied
- **Galderma Pharma AG, CH**
VR-Präsident
- **L'Oréal S.A., FR**
VR-Mitglied

Wolfgang H. Reichenberger

- **Nestlé Deutschland AG, DE**
Aufsichtsratsmitglied
- **Montreux Palace S.A., CH**
VR-Mitglied
- **Handelskammer Schweiz-USA, CH**
Mitglied des Vorstands, Treasurer
- **Vereinigung Schweizerischer Finanzfachleute (VSF), CH**
Mitglied
- **SWX Swiss Exchange, CH**
Zulassungsstelle, Mitglied des Ausschusses
- **Venture Incubator AG, CH**
VR-Mitglied

American-Swiss Foundation, CH
Mitglied des schweizerischen Beirates

Lars Olofsson

- **Cereal Partners Worldwide**
Mitglied des Supervisory Board
- **Life Ventures, CH**
VR-Mitglied
- **Nestlé Entreprises SAS, FR**
VR-Präsident
- **Nestlé Schweiz AG, CH**
VR-Präsident
- **Nutrition-Wellness Venture AG, CH**
VR-Mitglied
- **Société des Produits Nestlé SA, CH**
VR-Präsident
- **Europäischer Markenverband (AIM), BE**
Vorsitzender
- **Euro ECR, BE**
VR-Mitglied

Foreign Investment Advisory Council, RU
Mitglied

Werner Bauer

- **Alcon, Inc., CH**
VR-Mitglied
- **Cereal Partners Worldwide**
Mitglied des Supervisory Board
- **Life Ventures, CH**
Vize-Präsident des VR
- **L'Oréal S.A., FR**
VR-Mitglied
- **Nutrition-Wellness Venture AG, CH**
Vize-Präsident des VR
- **Rychiger AG, CH**
VR-Präsident
- **Bertelsmann Stiftung, DE**
Stiftungsratsmitglied
- **Schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie, CH**
Mitglied des Vorstands

Frits van Dijk

- **Cereal Partners Worldwide**
Mitglied des Supervisory Board
- **Quality Coffee Products Ltd., TH**
VR-Mitglied
- **Nestlé (China) Ltd., CN**
VR-Mitglied
- **Nestlé Pakistan Ltd., PK**
VR-Mitglied
- **Nestlé Philippines Inc., PH**
VR-Mitglied
- **Nestlé (South Africa) (Pty) Ltd., ZA**
VR-Mitglied
- **Osem Investments Ltd., IL**
VR-Mitglied
- **P.T. Nestlé Indonesia, ID**
President Commissioner

Ed Marra

- **Beverage Partners Worldwide, CH**
Co-Präsident des VR
- **Nestlé Nespresso, CH**
VR-Präsident

Paul Bulcke	<ul style="list-style-type: none"> • Beverage Partners Worldwide, CH VR-Mitglied • Cereal Partners Worldwide Mitglied des Supervisory Board • Dairy Partners Americas, CH/NZ Co-Präsident des Supervisory Board • Nestlé Brasil Ltda., BR VR-Präsident • Nestlé Chile, CL VR-Präsident • Handelskammer Schweiz-Lateinamerika, CH Mitglied des Vorstands 	
Carlo M. Donati	<ul style="list-style-type: none"> • Manantiales la Asunción, MX VR-Mitglied • Nestlé Waters MT (Management & Technology) S.A.S., FR VR-Präsident • Nestlé Waters S.A.S., FR VR-Präsident 	
Luis Cantarell	<ul style="list-style-type: none"> • Sofinol SA, CH VR-Präsident 	
Chris Johnson	<ul style="list-style-type: none"> • Global Commerce Initiative (GCI), BE VR-Mitglied • GS1 (ehemals EAN International), BE Konzernleitungsmitglied 	
Richard T. Laube	<ul style="list-style-type: none"> • Laboratoires innéov SNC, FR Co-Präsident des VR • Life Ventures, CH VR-Präsident • Nutrition-Wellness Venture AG, CH VR-Präsident 	
ab 01.01.2006		
Paul Polman	<ul style="list-style-type: none"> • Arbora, ES VR-Mitglied, Co-Präsident der Konzernleitung • Fater, IT VR-Mitglied, Co-Präsident der Konzernleitung 	<ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Markenverband (AIM), BE Vize-Präsident • Euro ECR, BE VR-Mitglied • Handelskammer Schweiz-USA, CH Ehemaliger Vorsitzender, Treasurer • World Business Council for Sustainable Development, CH Mitglied des Vorstands
David P. Frick		<ul style="list-style-type: none"> • Internationale Handelskammer (ICC), FR Committee on Extraterritoriality of Laws

4.3 Managementverträge

Kernelemente von Managementverträgen zwischen dem Emittenten und Gesellschaften (oder natürlichen Personen) ausserhalb des Konzerns

Bei Nestlé bestehen keine solchen Managementverträge.

5. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen ⁽¹⁾

5.1 Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und Beteiligungsprogramme

Der Vergütungs-Ausschuss unterbreitet dem Verwaltungsrat Vorschläge zur Genehmigung der Vergütungspolitik und der Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder, einschliesslich derjenigen des Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO). Der Vergütungs-Ausschuss prüft und bewilligt die vom Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates (CEO) für jedes Mitglied der Konzernleitung vorgeschlagene Entschädigung, einschliesslich kurz- und langfristiger Vergütungskomponenten. Letztere basieren auf einer individuellen Leistungsbeurteilung unter Berücksichtigung der erreichten Zielvorgaben.

Die Grundlagen und Elemente der Entschädigungen und Beteiligungen amtierender und ehemaliger Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. der Konzernleitung von Nestlé waren wie folgt:

Mitglieder des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhielten eine jährliche Vergütung von je CHF 262 500. Die Mitglieder des Präsidial- und Corporate Governance-Ausschusses erhielten zusätzlich je CHF 200 000. Die Mitglieder des Kontrollausschusses erhielten zusätzlich je CHF 25 000. Zudem erhielten die Mitglieder des Verwaltungsrates eine jährliche Kostenvergütung von je CHF 15 000. Der Präsident/Delegierte des Verwaltungsrates war zu einem Gehalt, einer Erfolgsprämie, Optionsrechten für Aktien sowie «Restricted Stock Units» berechtigt.

Die Hälfte der Vergütung an die Mitglieder des Verwaltungsrates und die gesamte zusätzliche Vergütung an die Mitglieder des Präsidial- und Corporate Governance-Ausschusses wurden durch Übertragung von Nestlé AG-Aktien bezahlt, bewertet zum Ex-Dividende-Schlusskurs am Tag der Dividendenzahlung. Diese Aktien unterliegen einer Sperrfrist von zwei Jahren.

Mitglieder der Konzernleitung

Die Summe aller jährlichen Vergütungen an die Mitglieder der Konzernleitung setzt sich zusammen aus einem Gehalt, der Entschädigung für verschiedene Spesen, einer Erfolgsprämie (basiert auf individuellem Leistungsausweis und auf der Realisierung der Ziele der Gruppe), Optionsrechten für Aktien und «Restricted Stock Units».

Die Mitglieder der Konzernleitung können wahlweise einen Teil oder die gesamte Erfolgsprämie in Form von Nestlé AG-Aktien beziehen, bewertet zum durchschnittlichen Kurs der zehn letzten Handelstage im Januar des Zuteilungsjahres. Diese Aktien bleiben während drei Jahren gesperrt.

5.2 Entschädigungen an amtierende Organmitglieder

5.2.1 Die Summe aller Entschädigungen (ohne Aktien und Optionsrechte), die während des Berichtsjahres von der Nestlé AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften ausgerichtet wurden und direkt oder indirekt den Mitgliedern des Verwaltungsrates und/oder der Konzernleitung zugute kamen:

5.2.2 Der Betrag war:

- Für das exekutive Mitglied des Verwaltungsrates und die Mitglieder der Konzernleitung:
CHF 18 968 535.
- Für nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates: CHF 2 403 077.

5.2.3 2005 wurden keine Abgangsentschädigungen an Personen ausgerichtet, die im Berichtsjahr ihre Organfunktion beendeten.

5.3 Entschädigungen an ehemalige Organmitglieder

2005 wurden CHF 101 000 an ein ehemaliges Organmitglied ausgerichtet, das in dem der Berichtsperiode vorangegangenen Geschäftsjahr seine Funktion beendete.

⁽¹⁾ Weitere Informationen finden Sie in der Anmerkung 22 der Konzernrechnung 2005 der Nestlé-Gruppe

5.4 Aktienzuteilung im Berichtsjahr und Zuteilung von «Restricted Stock Units»

Die Anzahl Nestlé AG-Aktien, die 2005 den nachfolgend aufgeführten Personen zugeteilt wurden, betrug:

- An das exekutive Mitglied des Verwaltungsrates und die Mitglieder der Konzernleitung: 19 957 Aktien im Nennwert von je CHF 1.
- An nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates: 7044 Aktien im Nennwert von je CHF 1.

Die Anzahl «Restricted Stock Units» (RSU) auf Nestlé AG-Aktien, die 2005 den nachfolgend aufgeführten Personen zugeteilt wurden, betrug:

- An das exekutive Mitglied des Verwaltungsrates und die Mitglieder der Konzernleitung: 36 450 RSU.

Die «Restricted Stock Units» berechtigen nach Ablauf einer Sperrfrist von drei Jahren (bzw. früher bei vorgezogener Berechtigung) zum Bezug einer Nestlé AG-Aktie pro RSU.

2005 wurden 2150 RSU vorzeitig bezogen und durch Übertragung von Nestlé AG-Aktien abgegolten.

5.5 Aktienbesitz

Am 31. Dezember 2005 besaßen die nachfolgend aufgeführten Personen folgende Anzahl Nestlé AG-Aktien:

- Das exekutive Mitglied des Verwaltungsrates, die Mitglieder der Konzernleitung sowie diesen nahe stehende Personen: 73 762 Aktien.
- Nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates sowie diesen nahe stehende Personen: 306 660 Aktien.

5.6 Optionsrechte

Übersicht über die Optionsrechte auf Nestlé AG-Aktien, die am 31. Dezember 2005 von den folgenden Personen gehalten wurden:

Exekutives Mitglied des Verwaltungsrates, Mitglieder der Konzernleitung sowie diesen nahe stehende Personen

Zuteilungsdatum (Optionsrechte) ⁽¹⁾	Dauer	Ausübungspreis	Anzahl ausstehende Optionsrechte
01.02.2005	7 Jahre	CHF 309.20	63 000
01.02.2004	7 Jahre	CHF 329.10	194 500
01.02.2003	7 Jahre	CHF 278.55	105 600
01.03.2002	7 Jahre	CHF 367.35	94 750
01.03.2001	7 Jahre	CHF 343.20	71 559
01.01.2000	7 Jahre	CHF 281.90	33 300

Nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates sowie diesen nahe stehende Personen

- keine

5.7 Zusätzliche Honorare und Vergütungen

Zusätzliche Honorare oder Vergütungen wurden der Nestlé AG oder ihren Tochtergesellschaften weder von Mitgliedern des Verwaltungsrates noch von diesen nahe stehenden Personen in Rechnung gestellt, wie in der SWX-Richtlinie definiert.

⁽¹⁾ Das Bezugsverhältnis zwischen Optionsrechten und Aktien ist jeweils 1:1

5.8 Darlehen an Organmitglieder

5.8.1 Gesamthöhe und Konditionen der Sicherheiten und noch nicht zurückbezahlter Darlehen, Vorschüsse und/oder Kredite, welche die Nestlé AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung gewährte, am 31. Dezember 2005:

5.8.2 Die Summe der gewährten Beträge belief sich auf:

- Für das exekutive Mitglied des Verwaltungsrates und Mitglieder der Konzernleitung⁽¹⁾: CHF 168 979.
- Für nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates: keine.

Nahe stehende Personen erhielten keine Darlehen.

Darlehen werden im allgemeinen innert drei Jahren zurückbezahlt und sind zinslos.

5.9 Höchste Gesamtentschädigung

Die Elemente der höchsten Einzelentschädigung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates, in diesem Fall des Präsidenten/Delegierten des Verwaltungsrates, im Jahr 2005 sind folgende:

Element	Anzahl	Wert (in CHF)	Bewertungsmethode
Entschädigung (in bar)		3 320 794	
Aktienzuteilung	17 136	5 423 867	Steuerwert am Tag der Zuteilung
Zuteilung Optionsrechte	29 000	604 940	Steuerwert am Tag der Zuteilung
Zuteilung RSU	13 500	4 407 750	Kurswert am Tag der Zuteilung
Insgesamt		13 757 351	

6. Mitwirkungsrechte der Aktionäre

6.1 Stimmrechts- und Vertretungsbeschränkung

6.1.1 Sämtliche Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter

Als Aktionär gegenüber dem Unternehmen gilt nur, wer gültig im Aktienbuch eingetragen ist; nur diese Person kann gegenüber dem Unternehmen die Rechte aus seinen Aktien ausüben (Art. 6, Abs. 4 der Statuten, Anhang 1). Der Aktionär mit Stimmrecht kann alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben. Die Ausübung von Rechten aus einer Aktie schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in sich. Der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben.

Jeder Aktionär mit Stimmrecht kann seine Aktien durch einen anderen als Aktionär mit Stimmrecht eingetragenen Aktionär an der Generalversammlung vertreten lassen (Art. 14, Abs. 2 der Statuten, Anhang 1). Die Nestlé AG bietet ihren Aktionären auch die Möglichkeit, sich durch das Unternehmen oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.

Weder einer noch mehrere Aktionäre, die miteinander verbunden sind, können bei der Ausübung des Stimmrechts für eigene oder vertretene Aktien zusammen für mehr als 3% des Aktienkapitals stimmen (Art. 14, Abs. 3 der Statuten).

Um die Ausübung des Stimmrechts auf den in Banken deponierten Aktien zu ermöglichen, gewährt der Verwaltungsrat gewissen Banken eine Ausnahme von der Begrenzung des Stimmrechts für Aktien, die von ihren Kunden bei ihnen deponiert sind und insgesamt mehr als 3% des Aktienkapitals ausmachen.

Genaue Angaben zu Ausnahmen bei den Stimmrechtsbeschränkungen finden Sie in Art. 14, Abs. 4 und 5 der Statuten (Anhang 1).

⁽¹⁾ 4 Begünstigte

6.1.2 Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr

Um die Handelbarkeit der Aktien an der Börse zu erleichtern, gewährt der Verwaltungsrat durch Reglement bestimmten Nominees die Überschreitung der Begrenzung von 3% für die Eintragung als Aktionäre mit Stimmrecht. Für die Offenlegung der wirtschaftlich Berechtigten sind die im Aktienbuch eingetragenen Nominees verantwortlich.

6.1.3 Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung statutarischer Stimmrechtsbeschränkungen

Für die Änderung der Statutenbestimmungen betreffend Eintragung des Stimmrechts und Begrenzung des Stimmrechts an der Generalversammlung ist die Anwesenheit an einer Generalversammlung so vieler Aktionäre erforderlich, dass mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten sind. Diese Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Aktien gefasst werden (Art. 17 der Statuten). Siehe auch Art. 14, Abs. 5 der Statuten (Anhang 1).

6.1.4 Statutarische Regeln zur Teilnahme an der Generalversammlung, sofern sie vom Gesetz abweichen

Jeder Aktionär mit Stimmrecht kann seine Aktien durch einen anderen Aktionär mit Stimmrecht vertreten lassen (Art. 14, Abs. 2 der Statuten, Anhang 1). Die Nestlé AG bietet ihren Aktionären auch die Möglichkeit, sich durch das Unternehmen oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.

6.2 Statutarische Quoren

Siehe Art. 16 und 17 Abs. 1 der Statuten (Anhang 1).

6.3 Einberufung der Generalversammlung

Die statutarischen Bestimmungen der Nestlé AG (Art. 11 und 12 der Statuten, Anhang 1) weichen nicht vom Gesetz ab.

6.4 Traktandierung

Siehe Art. 20 der Statuten (Anhang 1).

6.5 Eintragungen im Aktienbuch

Für die Bestimmung der Teilnahme- und Vertretungsberechtigung der Aktionäre an Generalversammlungen ist der Stand der Aktienbucheintragungen am 20. Tag vor der Generalversammlung massgeblich (Art. 6, Abs. 7 der Statuten, Anhang 1).

7. Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

7.1 Angebotspflicht

Die Statuten der Nestlé AG enthalten keine «Opting-out»- bzw. «Opting-up»-Klausel. Gültigkeit haben deshalb die Bestimmungen von Art. 32 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) betreffend den Grenzwert für die Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebotes von 33¹/₃% der Stimmrechte.

7.2 Kontrollwechselklauseln

Es bestehen keine solchen Vereinbarungen.

8. Revisionsstelle

8.1 Dauer des Mandates und Amtsdauer des leitenden Revisors

Klynveld Peat Marwick Goerdeler SA («KPMG» genannt in diesem Bericht) wurde am 22. Mai 1993 zum ersten Mal als leitende Revisionsstelle der Nestlé AG gewählt. Am 14. April 2005 anlässlich der 138. ordentlichen Generalversammlung der Nestlé AG wurde KPMG für eine Amtsdauer von drei Jahren als leitende Revisionsstelle für den Jahresbericht der Nestlé AG und die Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe wieder gewählt.

Der Revisionsbericht wird durch zwei Partner von KPMG im Namen von KPMG unterzeichnet. Herr S. Cormack unterzeichnete in seiner Funktion als leitender Revisor den Jahresbericht der Nestlé AG und die Konzernrechnung der Nestlé-Gruppe erstmals für das Geschäftsjahr 1998. Herr S. Cormack unterzeichnete gemeinsam mit Herrn B. Mathers und Herrn W. Tannett auch den Revisionsbericht für 1997.

8.2 Revisionsgebühr

Die an die Revisionsstelle für 2005 ausgerichteten Gesamtgebühren betragen CHF 45 Mio., wovon KPMG als leitende Revisionsstelle CHF 40 Mio. erhielt.

8.3 Zusätzliche Gebühren

Insgesamt wurden an die Revisionsstelle für 2005 im Zusammenhang mit zusätzlichen Dienstleistungen Gebühren in Höhe von CHF 9 Mio. entrichtet, wovon KPMG CHF 4 Mio. erhielt.

Die Nestlé-Gruppe und KPMG haben sich auf klare Richtlinien über die Fachdienstleistungen geeinigt, die von KPMG erbracht werden können. Diese Dienstleistungen schliessen due diligence bei Fusionen, Akquisitionen und Veräusserungen sowie steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Risikobeurteilungen ein. Die vereinbarten Richtlinien gewährleisten die Unabhängigkeit von KPMG als leitende Revisionsstelle der Nestlé-Gruppe.

8.4 Aufsichts- und Kontrollinstrumente gegenüber der Revision

Siehe Abschnitte 3.5.2, 3.5.3 und 3.6 dieses Berichtes.

9. Informationspolitik

Investor Relations – Leitlinien

Nestlé ist um eine offene und beständige Kommunikation mit Aktionären, potenziellen Investoren und anderen Interessengruppen bemüht. Ziel ist es, diesen Gruppen ein Bild der Leistungen von Nestlé in der Vergangenheit und der Gegenwart sowie der Zukunftsaussichten zu vermitteln, das mit der Einschätzung der aktuellen Situation von Nestlé durch die Konzernleitung übereinstimmt.

Bezüglich der Aktionäre sehen die Informationsleitlinien eine Gleichbehandlung aller Aktionäre in vergleichbaren Situationen, die rechtzeitige Veröffentlichung börsenrelevanter Fakten und eine möglichst umfassende, einfach gehaltene, transparente und beständige Information vor.

Methodik

Die Kommunikationsstrategie von Nestlé bedient sich sowohl traditioneller als auch moderner Kommunikationsmittel.

Gedruckte Veröffentlichungen

Nestlé erstellt jedes Jahr einen ausführlichen Geschäftsbericht. Dieser legt die Geschäftstätigkeit des Unternehmens aufgeschlüsselt nach geografischen Zonen und Produktgruppen dar und enthält eine detaillierte, gemäss den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellte und geprüfte finanzielle Berichterstattung für das Berichtsjahr. Der Geschäftsbericht enthält zudem Informationen über die neuesten Initiativen von Nestlé, die sich aus dem weltweiten Bestreben des Unternehmens ergeben, ein Höchstmass an «corporate citizenship» zu erreichen. Ergänzt wird dieses Dokument durch den Halbjahresbericht.

Nestlé veröffentlicht Halbjahres- und Ganzjahresergebnisse sowie Verkaufszahlen für das erste Quartal und die ersten neun Monate eines Geschäftsjahres. Die entsprechenden Pressemitteilungen werden vierteljährlich veröffentlicht. Nestlé veröffentlicht Pressemitteilungen auch bei Vorliegen anderer börsenrelevanter Informationen wie bedeutender Akquisitionen, Veräusserungen, Joint-Venture-Vereinbarungen und Allianzen.

Wichtige Ankündigungen wie zum Beispiel Ergebnisse oder Initiativen des Unternehmens werden jeweils von Präsentationen begleitet, die live auf dem Internet übertragen werden und von jedermann – ob Aktionär oder nicht – mitverfolgt werden können.

Persönliche Kommunikation

Nestlé organisiert regelmässige Treffen mit ihren Investoren. Dazu gehören die ordentliche Generalversammlung sowie die Präsentationen bei Bekanntgabe der Jahres- und Halbjahresergebnisse. Darüber hinaus veranstaltet die Gruppe auch Informationsveranstaltungen in den meisten Finanzzentren der Welt und nimmt an einschlägigen Anlässen der Finanzgemeinde teil. Abgesehen von den so genannten «quiet periods» (Schweigezeiten) werden fast täglich bestehende und potenzielle Investoren sowie Finanzanalysten an unserem Hauptsitz in Vevey empfangen, um sich entweder mit dem Management oder den Mitarbeitern der Investor-Relations-Abteilung zu treffen. In bestimmten Abständen lädt Nestlé zu Veranstaltungen für institutionelle Investoren und Investmentanalysten ein, an denen Mitglieder der Konzernleitung einen Überblick über ihre jeweiligen Aufgabenbereiche geben. Im Mittelpunkt dieser Informationsveranstaltungen, der Präsentationen für die Finanzgemeinde und der Treffen in Vevey stehen entweder kurz zuvor veröffentlichte Finanzergebnisse, bestimmte Initiativen des Unternehmens oder die längerfristige Strategie der Gruppe, nicht aber die Offenlegung neuer Informationen, welche die Grundlage für eine Anlageentscheidung bilden könnten. Die Präsentationen an solchen Veranstaltungen werden auf der Website der Gruppe veröffentlicht.

Das World Wide Web

Nestlé nutzt auch das Internet (www.nestle.com und www.ir.nestle.com), um eine rasche und einheitliche Informationsverbreitung zu gewährleisten. So sind die Pressemitteilungen und Präsentationen unmittelbar nach ihrer Publikation auf der Website abrufbar und werden dort später als Hintergrundinformation über die Gruppe archiviert. Der Geschäftsbericht und die Finanzielle Berichterstattung werden nach ihrer Veröffentlichung ebenfalls so rasch wie möglich auf der Website zur Verfügung gestellt. Nestlé wartet nicht einfach darauf, dass Interessierte ihre Website besuchen, sondern gibt allen die Möglichkeit, sich mittels Web-Registrierung automatisch über Änderungen auf der Investor-Relations-Website benachrichtigen zu lassen. Überdies werden die Pressemitteilungen den wichtigsten Nachrichtenagenturen und -diensten zugestellt.

Die Website enthält auch Antworten auf häufig gestellte Fragen der Investoren und ermöglicht jenen, die keinen anderen Zugang zu Börsendaten haben, den Kurs der Nestlé AG-Aktie und die Entwicklung ihres Investments in Nestlé mitzuverfolgen. Die Website enthält aber nicht nur Finanzinformationen, sondern auch Links zu anderen Themenbereichen, die für Investoren von Interesse sein können, wie zum Beispiel Umwelt, Nachhaltigkeit, die Nestlé-Unternehmensgrundsätze und die Nestlé-Personalpolitik.

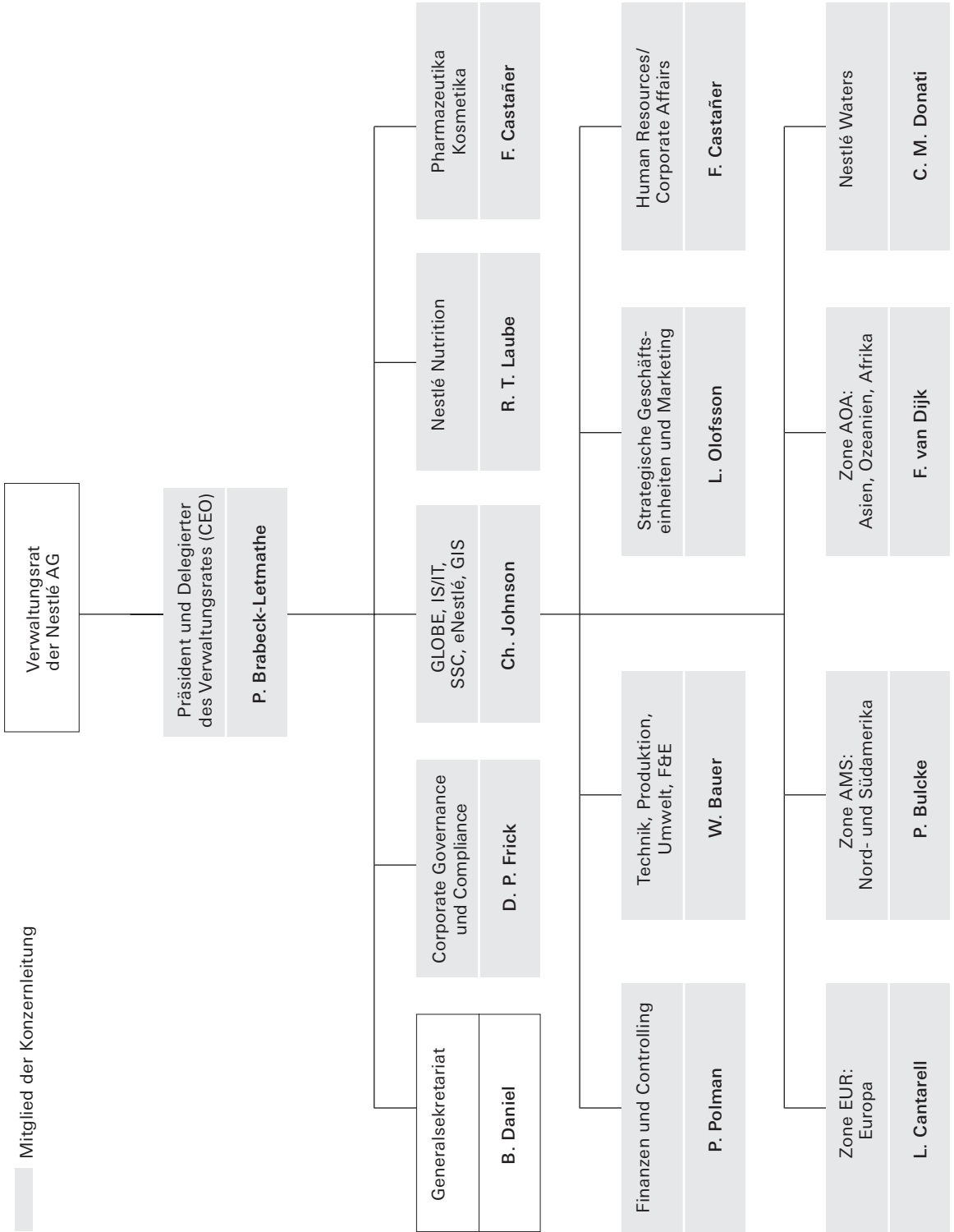
Die Website enthält zudem Angaben zu direkten Ansprechpartnern der Investor-Relations-Abteilung (Telefon, Fax, E-Mail oder Postadresse).

Kontakt

Die Investor-Relations-Abteilung von Nestlé kann entweder via www.ir.nestle.com oder wie folgt kontaktiert werden:

Investor Relations
Nestlé AG, Avenue Nestlé 55
CH-1800 Vevey
Tel.+ 41 (0)21 924 35 09
Fax+ 41 (0)21 924 28 13
E-Mail ir@nestle.com

Allgemeine Organisationsstruktur der Nestlé AG
1. Januar 2006



Statuten der Nestlé AG

I. Firma, Zweck, Dauer, Sitz

Artikel 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts errichtete und organisierte Aktiengesellschaft mit folgender Firma:

Nestlé AG
Nestlé S.A.
Nestlé Ltd.

Artikel 2 Zweck

1 Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Industrie-, Handels- und Finanzunternehmungen in der Schweiz und im Ausland, insbesondere auf dem Gebiete der Nahrungsmittelindustrie und der damit im Zusammenhang stehenden Industrien.

2 Die Gesellschaft kann selber derartige Unternehmungen gründen oder sich an schon bestehenden beteiligen, sie finanzieren und fördern.

3 Die Gesellschaft kann alles unternehmen, was nach dem Dafürhalten ihres Verwaltungsrates den Zweck des Unternehmens fördert oder der Verwendung seiner verfügbaren Mittel dient.

Artikel 3 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 4 Sitz

Die Sitze der Gesellschaft sind in Cham und in Vevey, Schweiz.

II. Aktienkapital

Artikel 5 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 403 520 000 (CHF vierhundertdrei Millionen fünfhundertzwanzigtausend), eingeteilt in 403 520 000 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.

Artikel 5^{bis} Bedingtes Aktienkapital

1 Durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten kann sich das Aktienkapital der Gesellschaft um maximal CHF 10 000 000 (CHF zehn Millionen) unter Ausgabe von höchstens 10 000 000 voll zu liberierende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 erhöhen.

2 Zum Bezug neuer Aktien berechtigt sind die jeweiligen Inhaber von Wandelobligationen aus zukünftigen Wandelanleihen oder von Optionscheinen aus zukünftigen Optionsanleihen.

3 Das Bezugsrecht der dannzumaligen Aktionäre ist bezüglich solcher neuen Aktien ausgeschlossen.

4 Die neu ausgegebenen Aktien unterliegen, nach ihrer Ausgabe infolge Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte, den Beschränkungen gemäss Art. 6.

5 Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Wandel- oder Optionsanleihen kann durch den Verwaltungsrat beschränkt oder aufgehoben werden, wenn:

- a) die Emission auf dem Weg der Festübernahme durch ein Konsortium mit anschliessender Platzierung im Publikum im betreffenden Zeitpunkt, insbesondere hinsichtlich der Emissionskonditionen, als die geeignetste Emissionsform erscheint oder
- b) die Wandel- oder Optionsanleihe im Zusammenhang mit der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen ausgegeben werden soll.

6 Für Wandel- oder Optionsanleihen, die gemäss Beschluss des Verwaltungsrates den Aktionären nicht vorweg zur Zeichnung angeboten werden, gilt folgendes:

- a) Wandelrechte dürfen höchstens während 15 Jahren und Optionsrechte höchstens während 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der Emission der betreffenden Anleihe ausübbar sein.
- b) Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- bzw. Optionsbedingungen. Wandelbzw. Optionsanleihen sind zu marktüblichen Konditionen (einschliesslich der marktüblichen Verwässerungsschutzklauseln) zu emittieren. Der Wandel- bzw. Optionspreis muss mindestens dem Durchschnitt der Schlusskurse an der SWX Swiss Exchange während der 5 Tage, die der Festlegung der definitiven Emissionskonditionen für die jeweilige Wandel- bzw. Optionsanleihe vorangehen, betragen.

Artikel 6 Aktien; Aktienbuch; Rechtsausübung; Statutarische Beschränkungen

1 Die Gesellschaft gibt Namenaktien oder Zertifikate, welche mehrere Namenaktien verkörpern, aus, die auf den Namen des Eigentümers ausgestellt werden.

2 Die Aktien tragen die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Beide Unterschriften können Faksimile-Unterschriften sein.

3 Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welchem die Eigentümer oder Nutzniesser mit Name und Adresse aufgeführt sind. Jeder Adresswechsel muss der Gesellschaft mitgeteilt werden.

4 Das Aktienbuch enthält zwei Rubriken: «Aktionäre ohne Stimmrecht» und «Aktionäre mit Stimmrecht». Als

Aktionär oder Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einer dieser beiden Rubriken gültig eingetragen ist. Nur diese Person kann gegenüber der Gesellschaft die Rechte aus seinen Aktien ausüben, unter Vorbehalt der statutarischen Beschränkungen gemäss Art. 6 Abs. 6 und 14. Der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben. Der Aktionär mit Stimmrecht kann alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben. Die Ausübung von Rechten aus einer Aktie schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in sich.

5 Nach dem Erwerb von Aktien und gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär wird jeder Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis ihn die Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so ist dieser als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

6 Unter Vorbehalt von Art. 14 gilt folgende Regelung:

- a) Keine natürliche oder juristische Person wird für die Aktien, die sie direkt oder indirekt besitzt, für mehr als 3% des Aktienkapitals als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen, unter Vorbehalt von Art. 685d Abs. 3 OR. Dabei gelten juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, welche sich durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise zum Zwecke der Umgehung dieser Limite zusammenfassen, als eine Person.
- b) Die oben erwähnte Begrenzung auf 3% gilt auch für Aktien, welche mittels Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten aus Aktien oder sonstigen von der Gesellschaft oder Dritten ausgestellten Wertpapieren gezeichnet oder erworben werden.
- c) Im Fall der Zeichnung von Vorratsaktien, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, oder von Übernahmen durch Aktienaustausch gelten die vorstehenden Begrenzungen nicht.
- d) Der Verwaltungsrat kann, unter Vorbehalt der Bestimmungen unter lit. e) hiernach, die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf sein Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.
- e) Um die Handelbarkeit der Aktien an der Börse zu erleichtern, kann der Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen mit

Börsen- und Finanzinstituten den treuhänderischen Eintrag zulassen sowie von der oben erwähnten Begrenzung auf 3% abweichen.

- f) Der Verwaltungsrat kann den Eintrag von Aktionären, die Aktien unter Verletzung der vorstehenden Regeln besitzen, nach Anhörung des Betroffenen rückwirkend aufheben.

7 Für die Bestimmung der Teilnahme- und Vertretungsberechtigung der Aktionäre an Generalversammlungen (Art. 14) ist der Stand der Aktienbucheintragen am zwanzigsten Tag vor der Generalversammlung massgeblich.

Artikel 7 Aktien mit aufgeschobenem Titledruck

1 Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Aktien verlangen.

2 Nicht verurkundete Aktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

3 Werden unverurkundete Aktien oder daraus entspringende Rechte im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, können diese nur unter Mitwirkung dieser Bank übertragen und zugunsten dieser Bank verpfändet werden.

Artikel 8 Bekanntmachungen

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen sowie alle Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen gültig durch Publikation im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» in Bern, wobei die besondere Mitteilung gemäss Art. 696 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts vorbehalten bleibt.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 9 Zuständigkeit der Generalversammlung

1 Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

2 Ihre gesetz- und statutengemässen Beschlüsse sind für alle Aktionäre verbindlich.

Artikel 10 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Artikel 11 Einberufung der Generalversammlung

1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat und nötigenfalls durch die Revisionsstelle sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

2 Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen auf Verlangen der Generalversammlung oder auf schriftliches Begehren, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge, eines oder mehrerer Aktionäre mit Stimmrecht, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert vierzig Tagen nach Eingang solcher Begehren stattzufinden.

Artikel 12 Art der Einberufung

1 Die Einberufung zu ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch Publikation in der in Art. 8 genannten Zeitung, mindestens zwanzig Tage vor dem Tage der Versammlung.

2 Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, die die Durchführung einer Generalversammlung (Art. 11) oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes (Art. 20) verlangt haben.

Artikel 13 Vorsitz der Generalversammlung; Protokoll

1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein Mitglied des Verwaltungsrates.

2 Der Sekretär des Verwaltungsrates führt das Protokoll der Generalversammlung.

Artikel 14 Stimmrecht und Vertretung der Aktionäre

1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Das Stimmrecht unterliegt den Bestimmungen gemäss Art. 6.

2 Jeder als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragene Aktionär kann seine Aktien durch einen anderen als Aktionär mit Stimmrecht eingetragenen Aktionär an der Generalversammlung vertreten lassen.

3 Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 3% des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Dabei gelten juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen, die sich zum Zwecke der Umgehung der Begrenzung zusammentun, als eine Person.

4 Die vorstehende Begrenzung gilt nicht für die von einem Aktionär gehaltenen Aktien, die er infolge einer

Übernahme gemäss Art. 6 Abs. 6 lit. c) erhalten hat.

5 Um die Ausübung des Stimmrechts auf den bei Banken deponierten Aktien zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen mit Banken von der in diesem Artikel vorgesehenen Begrenzung abweichen. Er kann von dieser Begrenzung auch im Rahmen des Reglements oder der Vereinbarungen abweichen, die in Art. 6 Abs. 6 lit. e) erwähnt sind. Im Weiteren gilt die Begrenzung nicht für die Ausübung des Stimmrechts gemäss Art. 689c OR bezüglich der Vertretung durch ein Mitglied eines Organs der Gesellschaft und durch eine unabhängige Person.

Artikel 15 Quorum und Beschlüsse: 1. Im Allgemeinen

1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.

2 Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen von Artikel 16 und 17 fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht sie ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los; bei den übrigen Beschlüssen hat der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.

3 Anderslautende zwingende Gesetzesbestimmungen bleiben indessen vorbehalten.

Artikel 16 2. Besonderes Quorum

1 Zur Beschlussfähigkeit über:

- die Abänderung der Firma
- die Erweiterung oder Verengung des Geschäftsbereiches
- die Verlegung der Sitze
- die Fusion mit einer andern Gesellschaft
- die Ausgabe von Vorzugsaktien
- die Aufhebung oder Abänderung der mit solchen Aktien verbundenen Vorrechte
- die Ausgabe oder Aufhebung von Genussscheinen

ist die Anwesenheit so vieler Aktionäre erforderlich, dass mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist.

2 Wenn in einer ersten Generalversammlung nicht die Hälfte sämtlicher Aktien vertreten ist, so kann sogleich anschliessend eine zweite Generalversammlung abgehalten werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig beschliesst.

Artikel 17 3. Besonderes Quorum und qualifizierte Mehrheit

1 Für die Änderung der Statutenbestimmungen betreffend Eintragung des Stimmrechts (Art. 6 Abs. 6), Begrenzung des Stimmrechts an der Generalversammlung (Art. 14 Abs. 3, 4 und 5), Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder (Art. 22) und Amtsdauer (Art. 23) sowie für die Verlegung der Sitze ins Ausland, die Auflösung der Gesellschaft und die Abberufung von mehr als einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder ist die Anwesenheit so vieler Aktionäre erforderlich, dass mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals vertreten ist.

2 Diese Beschlüsse müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Aktien gefasst werden.

Artikel 18 Abstimmungen und Wahlen

Unbeschadet des in Art. 14 Abs. 1 enthaltenen Grundsatzes erfolgen die Abstimmungen offen, es sei denn, dass die geheime Abstimmung vom Vorsitzenden der Versammlung angeordnet oder von der Mehrheit der anwesenden Aktionäre verlangt wird.

Artikel 19 In der Tagesordnung nicht erwähnte Gegenstände

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung sind, können von der Generalversammlung Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf

- Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung;
- oder
- Durchführung einer Sonderprüfung.

Es ist nicht erforderlich, Vorschläge, über welche nur beraten, aber nicht abgestimmt werden soll, in die Tagesordnung aufzunehmen.

Artikel 20 Recht der Aktionäre zur Ergänzung der Tagesordnung

Ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen Aktien mit Stimmrecht im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes der Generalversammlung verlangen; ein dahin gehendes Gesuch muss dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Anträge mitgeteilt werden.

Artikel 21 Befugnisse der Generalversammlung

Folgende Befugnisse stehen ausschliesslich der Generalversammlung zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Gesellschaft;
- b) Genehmigung der Konzernrechnung;
- c) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion;
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft, insbesondere Festsetzung der Dividende;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle der Jahresrechnung der Gesellschaft und der Revisoren der Konzernrechnung;
- f) Annahme und Änderung der Statuten;
- g) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B. Verwaltungsrat

Artikel 22 Anzahl der Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens sieben und höchstens neunzehn Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

Artikel 23 Amtsdauer

1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für fünf Jahre gewählt; jedes Jahr wird ein sich möglichst gleich bleibender Teil des Verwaltungsrates in der Weise erneuert, dass innert fünf Jahren alle Mitglieder sich einer Wiederwahl zu unterziehen haben.

2 Falls die Zahl der Mitglieder erhöht oder herabgesetzt wird, bestimmt der Verwaltungsrat die Reihenfolge der Wiederwahlen. Infolgedessen kann es vorkommen, dass die Amtsdauer einzelner Mitglieder weniger als fünf Jahre beträgt.

3 Wenn vor Ablauf dieser Amtsdauer aus irgendeinem Grunde Verwaltungsräte ersetzt werden, läuft die Amtsdauer der neu Hinzugewählten mit der ordentlichen Amtsdauer ihrer Vorgänger ab.

4 Die ausscheidenden Mitglieder sind sofort wiederwählbar.

5 Unter einem Jahr ist der Zeitraum zu verstehen, der zwischen zwei ordentlichen, aufeinander folgenden Generalversammlungen liegt.

Artikel 24 Organisation des Verwaltungsrates; Entschädigung

- 1 Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten und einen oder zwei Vize-Präsidenten. Er bezeichnet den Sekretär und dessen Stellvertreter; diese brauchen nicht dem Verwaltungsrat anzugehören.
- 2 Der Verwaltungsrat ordnet im Organisationsreglement nach Art. 28 Abs. 2 die Verteilung seiner Befugnisse und definiert seine Organisation.
- 3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, deren Betrag vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

Artikel 25 Einberufung und Beschlüsse

- 1 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten.
- 2 Auf schriftliches Begehren eines Mitgliedes unter Angabe der Gründe hat der Präsident oder das von ihm bezeichnete Mitglied unverzüglich den Verwaltungsrat einzuberufen.
- 3 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Beschlüsse des Verwaltungsrates können auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Brief, Telefax oder andere schriftliche Form) zu einem gestellten Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung verlangt.

Artikel 26 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat leitet alle Geschäfte der Gesellschaft, insoweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten oder im Organisationsreglement nach Art. 28 Abs. 2 übertragen worden sind.

Artikel 27 Befugnisse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Befugnisse:

- a) Oberleitung der Gesellschaft, insbesondere Führung, Verwaltung und Überwachung der Geschäfte und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation in einem Organisationsreglement nach Art. 28 Abs. 2;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und Zuweisung der Zeichnungsberechtigung an die die Gesellschaft vertretenden Personen;

- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, insbesondere im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und erteilten Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften;
- g) Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h) Bestimmung der Zahlungsart der Dividende;
- i) Gründung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- j) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 28 Übertragung von Befugnissen

- 1 Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bestellen, der mit der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder der Überwachung bestimmter Geschäfte betraut ist. Der Verwaltungsrat sorgt für eine angemessene Berichterstattung.
- 2 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder, an den Ausschuss oder an Dritte übertragen.

Artikel 29 Direktion; Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat kann die Befugnis, im Namen der Gesellschaft zu zeichnen, auch an Generaldirektoren, Direktoren, stellvertretende Direktoren, Vize-Direktoren, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte und andere Bevollmächtigte erteilen. Die Zeichnungsberechtigung kann auf Einzel- oder Kollektivunterschrift lauten.

C. Revisionsstelle

Artikel 30 Anzahl der Mitglieder; Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen oder mehrere Revisoren der Jahresrechnung der Gesellschaft und einen oder mehrere Revisoren der Konzernrechnung, welche die vom Gesetz geforderten besonderen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und von der Gesellschaft unabhängig sind.

Artikel 31 Befugnisse und Pflichten der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Gesellschaft beziehungsweise die Konzernrechnung und unterbreitet ihre Berichte der Generalversammlung. Ihre Befugnisse und Pflichten sind durch die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts geregelt.

IV. Geschäftsbericht und Verteilung des Bilanzgewinns

Artikel 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem ersten Januar und endet mit dem einunddreissigsten Dezember.

Artikel 33 Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung der Gesellschaft, dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 34 Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft

Unter Vorbehalt zwingender Gesetzesbestimmungen beschliesst die Generalversammlung frei über die Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft.

V. Reserven

Artikel 35 Verwendung der allgemeinen Reserve

Über die Verwendung der allgemeinen Reserve entscheidet die Generalversammlung.

Nestlé-Prinzipien der Corporate Governance

September 2000

Seit ihrer Gründung im Jahr 1866 hat Nestlé:

- das Vertrauen der Konsumenten in die Qualität ihrer Produkte gefestigt;
- die sozialen, politischen und kulturellen Traditionen aller Länder, in denen das Unternehmen tätig ist, respektiert;
- für strategische Entscheidungen eine langfristig orientierte Sicht festgelegt, womit die Interessen ihrer Aktionäre, Konsumenten, Mitarbeiter, Geschäftspartner und Lieferanten sowie der Volkswirtschaften aller Länder, in denen Nestlé unternehmerisch tätig ist, berücksichtigt werden.

Nestlés Engagement im Bereich einer gesunden Corporate Governance geht auf die Zeit ihrer Gründung zurück. Heute, da sowohl Gesetzgebung als auch internationale Empfehlungen das ständig wachsende Interesse des Publikums an diesem Thema bestätigen, nehmen wir die Gelegenheit wahr, die Nestlé-Prinzipien der Corporate Governance zu veröffentlichen. Diese widerspiegeln und unterstreichen unser fortwährendes Engagement, um bei sämtlichen Aktivitäten unseres Unternehmens das höchstmögliche Niveau verantwortungsvollen unternehmerischen Verhaltens sicherzustellen.



Rainer E. Gut
Präsident



Peter Brabeck-Letmathe
Vize-Präsident
und
Delegierter des
Verwaltungsrates

Präambel

Gesetzgebung und internationale Empfehlungen

Nestlé:

- respektiert die Gesetze der Länder, in denen das Unternehmen tätig ist;
- stellt sicher, dass in der gesamten Organisation entsprechend den höchsten Verhaltensstandards gehandelt wird, indem die Nestlé-Unternehmensgrundsätze in verantwortlicher Weise eingehalten werden, welche die Aktivitäten und Beziehungen des Unternehmens weltweit und in jedem Geschäftsbereich leiten;
- ist sich der Tatsache bewusst, dass die zunehmende Globalisierung zu einer ständig wachsenden Anzahl internationaler Empfehlungen führt. Obwohl diese Empfehlungen prinzipiell an Regierungen gerichtet sind, beeinflussen sie zwangsläufig die Geschäftspraktiken. Nestlé trägt solchen Empfehlungen in ihren Richtlinien Rechnung;
- schliesst sich generell den Verpflichtungen und Empfehlungen zur freiwilligen Selbstregulierung an, die von den zuständigen Branchenorganisationen erlassen werden, vorausgesetzt, diese Verpflichtungen und Empfehlungen sind in Rücksprache mit den betroffenen Parteien entwickelt worden. Dazu zählen unter anderem die Charta für eine nachhaltige Entwicklung der Internationalen Handelskammer (ICC Business Charter for Sustainable Development, 1991), die Richtlinien für multinationale Unternehmen der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Guidelines for Multinational Enterprises, 1976), sowie die OECD-Prinzipien der Corporate Governance (Principles of Corporate Governance, 1999).

Die Grundsätze

Sie umfassen vier Bereiche:

- I. Die Rechte und Verantwortungen der Aktionäre
- II. Die Gleichbehandlung aller Aktionäre
- III. Die Aufgaben und Verantwortungen des Verwaltungsrates
- IV. Veröffentlichungen und Transparenz

und beruhen auf Schweizer Gesetzgebung, da die Nestlé AG ihren Sitz in der Schweiz hat (Cham und Vevey), sowie auf den Statuten der Nestlé AG.

I. Die Rechte und Verantwortungen der Aktionäre

Die Rechte der Aktionäre sind gesetzlich geschützt, sowohl durch die Statuten als auch durch die Prinzipien der Corporate Governance, welche ebenfalls zu einer nachhaltigen Entwicklung der Nestlé AG beitragen sollen.

Zu den wesentlichen Rechten und Verantwortungen der Aktionäre der Nestlé AG gehören das Recht auf:

- sichere Methoden zur Eintragung ins Aktienregister;
- rechtzeitigen und regelmässigen Erhalt wichtiger Informationen über die Nestlé AG;
- Teilnahme an den Generalversammlungen der Aktionäre und Ausübung des Stimmrechts, entweder persönlich oder in Abwesenheit (Vollmacht) unter Berücksichtigung der Statuten der Nestlé AG;
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Nestlé AG;
- Genehmigung der Konzernrechnung;
- Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes der Nestlé AG, insbesondere Festsetzung des Dividendenbetrages;
- Wahl und Entlassung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisoren der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- Teilnahme an Entscheidungen anlässlich ausserordentlicher Generalversammlungen;
- rechtzeitige Bekanntgabe des Datums, des Ortes sowie der Tagesordnung der Generalversammlungen;
- Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes sowie Stellen von Fragen anlässlich der Generalversammlungen, dies statutengemäss; die Fragen haben sich vernünftigerweise auf die geschäftlichen Aktivitäten zu limitieren.

Jeder Aktionär der Nestlé AG hat die Möglichkeit, bei Verletzung seiner Rechte gemäss Schweizerischem Gesetz einen Anspruch auf angemessene Entschädigung zu erhalten.

II. Die Gleichbehandlung aller Aktionäre

Stimmrecht

Nestlé AG richtet sich nach dem Grundsatz «eine Aktie – eine Stimme». Was die Stimmrechte anbelangt, sind diese auf 3% begrenzt (eigene Aktien besitzen kein Stimmrecht). Jeder Aktionär der Nestlé AG kann sich über das Stimmrecht informieren. Jegliche Änderungen des Stimmrechts werden den Aktionären zur Abstimmung unterbreitet.

Ablauf und Verfahren

Ablauf und Verfahren der Generalversammlung der Aktionäre berücksichtigen die Gleichbehandlung aller Aktionäre.

Die Verfahrensweise der Nestlé AG ermöglicht dem Aktionär eine einfache Stimmabgabe.

Transaktionen

Insider-Handel ist untersagt; ein spezieller Kalender terminiert die erlaubten Börsengeschäfte.

III. Die Aufgaben und Verantwortungen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat sichert die strategische Leitung der Nestlé AG und garantiert eine wirksame Kontrolle der Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat ist den Aktionären gegenüber verantwortlich.

Um ihren Aufgaben und Verantwortungen gerecht werden zu können, erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates exakte, sachliche und rechtzeitige Informationen und können diese auch verlangen.

Sie handeln in voller Kenntnis dieser Informationen, nach bestem Wissen und Gewissen, mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Wahrung der Interessen der Nestlé AG.

Unter ähnlichen Voraussetzungen sichern die Mitglieder des Verwaltungsrates den Aktionären die Gleichbehandlung zu.

Der Verwaltungsrat hat folgende, unübertragbare und nicht abtretbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Nestlé AG und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Diskussion und Genehmigung der Strategie;
- d) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;

- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen und die Gewährung von Unterschriften an vertretungsbefugte Personen;
- f) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, wobei speziell die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sicherzustellen ist;
- g) die Beurteilung der Mitglieder der Konzernleitung;
- h) die gesetzmässige Vorbereitung des Geschäftsberichtes;
- i) die Vorbereitung der Generalversammlungen und die Durchführung der Beschlüsse;
- j) die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.

Es ist die Rolle des Präsidenten, die Führungsstruktur der Nestlé AG sowie die Beziehungen zu den Aktionären zu überwachen und insbesondere ihre Interessen zu wahren.

Der Verwaltungsrat besteht aus «nicht exekutiven» Mitgliedern, welche die Geschäftsführung der Nestlé AG dem Delegierten des Verwaltungsrates übertragen, welcher ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrates ist. Der Verwaltungsrat überträgt ebenso besondere Aufgaben/ Verantwortungen an Ausschüsse.

Verwaltungsratsmitglieder und Mitglieder der Konzernleitung informieren öffentlich über jedes persönliche Interesse an einer für die Geschäfte der Nestlé AG massgeblichen Transaktion.

Der Verwaltungsrat hat folgende Ausschüsse:

- den Verwaltungsrats-Ausschuss, der sich aus Präsident, Vize-Präsident/-Präsidenten, dem Delegierten und einem oder mehreren anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammensetzt. Der Verwaltungsrat überträgt ihm weitgehende Verantwortungen. Der Verwaltungsrats-Ausschuss fungiert ausserdem als Auswahl-Ausschuss;
- den Kontroll-Ausschuss, der ausschliesslich aus «nicht exekutiven» Mitgliedern des Verwaltungsrates besteht;
- den Vergütungs-Ausschuss, bestehend aus Präsident, Vize-Präsident/-Präsidenten oder, im Falle eines einzigen Vize-Präsidenten, einem Mitglied des Verwaltungsrats-Ausschusses.

IV. Veröffentlichungen und Transparenz

Es ist das Bestreben der Nestlé AG, den Aktionären rechtzeitig und konsequent Zugang zu sachlichen, aktuellen und regelmässigen Informationen zu gewähren. Diese Informationen sollen den Aktionären sowie potenziellen Investoren die Möglichkeit geben, sich über die Aktien der Nestlé AG ein sachkundiges Urteil zu bilden.

Nestlé AG verfolgt eine transparente Informationspolitik. Diese Politik wird nur dann geändert, wenn es notwendig ist, die Wettbewerbsfähigkeit, die wirtschaftliche oder rechtliche Stellung des Unternehmens zu schützen.

Nestlé AG erfüllt alle gesetzlichen und reglementarischen Bedingungen dort, wo ihre Aktien kotiert sind. Nestlé AG wird alle diesbezüglichen Änderungen überwachen und, wenn immer möglich, an Diskussionen teilnehmen, welche solchen Änderungen an Gesetzgebung und Kotierungsreglementen vorausgehen.

Nestlé AG kommt ihrer Verpflichtung nach, Informationen, die kursrelevant sind, der Öffentlichkeit unter Wahrung der Gleichbehandlung zugänglich zu machen; selbständige, von den Aktionären gewählte Revisoren überprüfen die Jahresrechnung, um eine externe und objektive Beurteilung über deren Vorbereitung und Darstellung zu ermöglichen.